

**Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen**

Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600) vom 13. September 2010 (Stand 1. August 2013) soll wie folgt geändert werden:

Geltendes Recht (bisher)	Vernehmlassungsentwurf vom 11. März 2016
	Unverändert [wenn nichts Abweichendes vermerkt ist]
<b>II. Steuerung</b>	
<b>2. Finanzpolitische Steuerung</b>	
<b>§ 5</b> <i>Ziel und Gegenstand</i>	
<sup>1</sup> Die finanzpolitische Steuerung dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden.	<sup>1</sup> Ziele der finanzpolitischen Steuerung sind der Erhalt des Eigenkapitals und tragbare Schulden. Der Kanton Luzern will sich damit seine langfristige Handlungsfähigkeit sichern und eine sichere Finanzierung der staatlichen Leistungen und Infrastrukturen gewährleisten.
<sup>2</sup> Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Geldflussrechnung. Das ausserordentliche Ergebnis nach § 37 Absatz 4 ist ausgenommen.	<sup>2</sup> Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die konsolidierte Erfolgsrechnung und die konsolidierten Nettoschulden. Das ausserordentliche Ergebnis nach § 37 Absatz 4 ist ausgenommen.
<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, den §§ 6 und 7 nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung.	<i>entfällt</i>

	<sup>3</sup> Die Nettoschulden sind das Fremdkapital ohne die passivierten Investitionsbeiträge abzüglich des Finanzvermögens.
<b>§ 6</b> <i>Mittelfristiger Ausgleich</i>	<b>§ 6</b> <i>Ausgleich der konsolidierten Erfolgsrechnung</i>
<sup>1</sup> Innert fünf Jahren sind auszugleichen: a. die Erfolgsrechnung, b. der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen.	<sup>1</sup> Die ordentlichen Ergebnisse der konsolidierten Rechnung seit 2012 werden einem statistischen Ausgleichskonto zugewiesen.
<sup>2</sup> Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, beantragt der Regierungsrat für das Voranschlagsjahr eine Erhöhung des Steuerfusses.	<sup>2</sup> Das Ausgleichskonto darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.
	<b>§ 6a</b> <i>Schuldengrenze</i>
	Die konsolidierten Nettoschulden sind wie folgt in Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuer zu begrenzen: a. 90 Prozent für das Jahr 2018 b. 100 Prozent für das Jahr 2019 c. 110 Prozent für das Jahr 2020 d. 120 Prozent für das Jahr 2021 e. 130 Prozent ab dem Jahr 2022
<b>§ 7</b> <i>Jährliche Vorgaben</i>	<b>§ 7</b> <i>Wirkung im konsolidierten Aufgaben- und Finanzplan</i>
<sup>1</sup> Der Voranschlag darf in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von höchstens 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern aufweisen.	<sup>1</sup> Das Voranschlagsjahr im konsolidierten Aufgaben- und Finanzplan ist so zu gestalten, dass nach dessen Abschluss das Ausgleichskonto mindestens ausgeglichen ist und die Schuldengrenze eingehalten wird.
<sup>2</sup> Der budgetierte Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit muss mindestens 80 Prozent des budgetierten Geldabflusses aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen betragen.	<sup>2</sup> Ein Aufwandüberschuss in der konsolidierten Erfolgsrechnung des Voranschlagsjahres darf nur vorgesehen werden, wenn die Vorgaben von Absatz 1 eingehalten werden. Er ist auf maximal 5 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern begrenzt.

	<p><sup>3</sup>Zeichnet sich in den dem Voranschlagsjahr folgenden Planjahren im Aufgaben- und Finanzplan ein Verlust auf dem Ausgleichskonto oder eine Überschreitung der Schuldengrenze ab, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert diese in den nächsten Aufgaben und Finanzplan.</p>
	<p><b>§ 7a</b> <i>Wirkung in der konsolidierten Rechnung</i></p>
	<p><sup>1</sup>In der konsolidierten Rechnung im Jahresbericht ist nachzuweisen, dass das Ausgleichskonto keinen Aufwandüberschuss ausweist und die Schuldengrenze eingehalten ist.</p>
	<p><sup>2</sup> Weist das Ausgleichskonto nach Rechnungsabschluss einen Verlust aus oder übersteigen die Schulden die Schuldengrenze, leitet der Regierungsrat unverzüglich ein Sanierungsprogramm für den Finanzhaushalt ein.</p>

	<p><b>§ 7b Sanierungsprogramm</b></p> <p><sup>1</sup> Stellt der Regierungsrat bei der Verabschiedung des Jahresberichts fest, dass die Vorgaben zum Ausgleichskonto und zur Schuldengrenze in der konsolidierten Rechnung verletzt sind, dürfen bis zur Genehmigung des nächsten Aufgaben- und Finanzplanes einzig noch die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Zudem hat der Regierungsrat unverzüglich Massnahmen zu erarbeiten, mit welchen im nächsten konsolidierten Aufgaben- und Finanzplan sowohl für das Voranschlagsjahr wie auch für die nachfolgenden Planjahre ein ausgeglichenes Ausgleichskonto sowie die Einhaltung der Schuldengrenze ermöglicht werden. Er bezieht die konsolidierten Einheiten angemessen in die Erarbeitung des Massnahmenpakets ein</p> <p><sup>3</sup> Die Beschränkung der Ausgaben auf die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben bleibt bestehen,</p> <p>a. solange kein genehmigter Aufgaben- und Finanzplan vorliegt, der zumindest die Vorgaben gemäss § 7 Absatz 1 einhält, oder</p> <p>b. wenn trotz der Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplanes der vom Kantonsrat beschlossene Voranschlag dazu führt, dass die Anforderungen gemäss § 7 Absatz 1 nicht mehr eingehalten werden, oder</p> <p>c. wenn die Ablehnung einer vorgesehenen Erhöhung des Steuerfusses durch das Volk dazu führt, dass die Anforderungen gemäss § 7 Absatz 1 nicht mehr eingehalten werden.</p>
<b>4. Voranschlag</b>	
<b>a. Festsetzung</b>	
<b>§ 12</b> <i>Inhalt</i>	
<sup>1</sup> Der Voranschlag enthält für jeden Aufgabenbereich a. einen politischen Leistungsauftrag und b. je einen Voranschlagskredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung.	
<sup>2</sup> Die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget). Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen.	
<sup>3</sup> Die Voranschlagskredite der Investitionsrechnung umfassen die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.	<sup>3</sup> Die Voranschlagskredite der Investitionsrechnung werden als Saldo der Investitionsausgaben und der Investitionseinnahmen festgesetzt (Globalbudget). Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

<p><b>b. Nachtragskredit, Kreditüberschreitung und Kreditübertragung</b></p>	
<p><b>§ 16</b>      <i>Bewilligte Kreditüberschreitung</i></p>	
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben oder eine andere unumgängliche Leistungspflicht besteht,</li> <li>b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für den Kanton nachteilige Folgen hätte,</li> <li>c. <u>für durchlaufende Beiträge</u>,</li> <li>d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 47.</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben oder eine andere unumgängliche Leistungspflicht besteht,</li> <li>b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für den Kanton nachteilige Folgen hätte,</li> <li>c. <i>wird aufgehoben</i></li> <li>d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 47.</li> </ul>
<p><b>6. Steuerung auf Verwaltungsebene</b></p>	
<p><b>§ 19</b>      <i>Betriebliche Steuerung</i></p>	
<p><sup>1</sup> Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung. Die Erstellung erfolgt im Rahmen des ersten Aufgaben- und Finanzplanes einer Legislatur.</p>

<p><b>IV. Rechnungslegung</b></p>	
<p><b>2. Jahresrechnung</b></p>	
<p><b>§ 41</b>      <i>Anhang</i>          Der Anhang der Jahresrechnung          a. führt das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk samt Abweichungen auf,          b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen,          c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,          d. enthält <u>einen Beteiligungsspiegel und</u> einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,          e. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons von Bedeutung sind.</p>	<p><b>§ 41</b>      <i>Anhang</i>          Der Anhang der Jahresrechnung          a. führt das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk samt Abweichungen auf,          b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen,          c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,          d. enthält einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,          e. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons von Bedeutung sind.</p>
<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>	
	<p><b>§ 53a</b>      <i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Beschlusses über die Revision des FLGs]</i></p>
	<p><sup>1</sup> Dem Ausgleichskonto gemäss § 6 dieses Gesetzes werden für die Jahre 2012 bis 2017 die ordentlichen Ergebnisse der konsolidierten Rechnungen ohne die Konsolidierung der Anteile an der Luzerner Kantonalbank nach der Equity-Methode zugewiesen.</p>
	<p><sup>2</sup> Für die Berichterstattung 2017 bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes vor dem Inkrafttreten der Änderungen vom [Datum des Beschlusses über die Revision des FLGs] anwendbar.</p>